

Die Popkultur in die Zukunft begleiten

Als Netzwerkknotenpunkt zwischen Popkultur und Politik bieten wir zielgenaue Lösungsimpulse aus der Praxis für Probleme, die die Arbeit in der Popkultur betreffen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die Grundlage des drittgrößten Wirtschaftszweigs wieder *gesund wirtschaften* kann: die Kreativen.

Unsere Hot 3:

-  **Investitionsförderung** durch Ausweitung der Investitionsabzugsbeträge (IABs)
-  **Bürokratieabbau und Anpassung der Steuergesetzgebung** an Artist-typische zyklische Schaffensphasen
-  **Entkoppelung der Erwerbsform von der Sozialen Absicherung** zur Stärkung des gesetzlichen Versicherungssystems durch eine konsequente Integration von Selbstständigen in die gesetzliche Renten-, Pflege- und Krankenversicherung sowie in den Mutterschutz

Warum?

Popkultur ist die Kultur der Gegenwart. Sie ist Treiber des gesellschaftlichen Fortschritts und politischer Meinungsbildung. Und: Popkultur treibt wirtschaftliches Wachstum. Beyoncés Tourauftakt in Stockholm sorgte 2023 beispielsweise dafür, dass die schwedische Inflationsrate im Mai 2023 statt um 0,4 nur um 0,2 Prozentpunkte zurückgegangen sein soll. Popkultur hat Superkräfte. Trotzdem war Popkultur lange ein blinder Fleck in der Kultur- und Wirtschaftspolitik. Die Künstler*innen-Perspektive fehlt zu häufig am Tisch politischer Entscheidungsfindung.

Das bedeutet für...

Steuern und Selbstständigkeit	S 2
Soziale Sicherung	S 3
Urheberrecht und Leistungsschutzrecht: Streaming und KI	S 5

Ist-Stand:

- **Heterogene Arbeitsverhältnisse:** solo-selbstständig, in GbRs, GmbHs oder in hybriden Mischverhältnissen mit angestellten Tätigkeiten - Musiker*innen arbeiten oft in verschiedenen (Rechts)-Formen: jede Konstellation bringt spezifische Anforderungen.
- **Vielfältige Einnahmequellen:** Die Einnahmen stammen aus Lizenzen, Tantiemen sowie Ticket-, Platten- und Merchverkäufen, die steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Diese Vielfalt erhöht den Verwaltungsaufwand.
- **Schwankende Einkünfte:** Einkünfte sind oft unregelmäßig und in Höhe und Zeitraum schwankend, was die Planung erschwert.
- Freischaffende Musiker*innen sind **Hybridarbeitende**, Heterogenität ist die Norm, nicht die Ausnahme: Circa 68-75 % freischaffender Musiker*innen arbeiten zusätzlich in Nebenjobs. Die Versicherung erfolgt nicht selten über den "musikfremden" Job.
- Etwa 55.000 freischaffende Musiker*innen sind Mitglieder der **Künstlersozialkasse** und über diese renten-, kranken- und pflege-versichert. Die Bedeutung der Mitgliedschaft in der KSK für die soziale Absicherung von Kreativen und Kulturschaffenden möchten wir an dieser Stelle unterstreichen.

Steuern und Selbstständigkeit

Investitionsförderung

Auch Musiker*innen denen große Kosten in Form von Dienstleistungen bevorstehen müssen in die Zukunft investieren und planen unter Umständen große Investitionen im Voraus. Daher: **Investitionsabzugsbeträge ausweiten!**

Begründung:

Investitionsabzugsbeträge (IAB) können gemäß Einkommensteuergesetz § 7g für "abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens" zurückgehalten werden und somit Einkünfte aus einem Steuerjahr für Investitionen in der Zukunft un versteuert zurückgehalten werden. Da im Berufsfeld Musik insbesondere in teure Dienstleistungen (z.B. Mixing und Mastering der Kompositionen) oder Studiomiete investiert wird, profitieren Musiker*innen weitestgehend nicht von IABs.

schwankende Einkünfte mitteln

Wir schlagen vor, die Einkünfte aus drei Steuerjahren freiwillig mitteln zu können: Falls in der Einkommenssteuererklärung der Paragraph in Anspruch genommen wird, wird neben der gängigen Einkommensteuererklärung eine fiktive berechnet, die drei Steuerjahre zusammennimmt und mittelt. Übersteigt die Summe der tatsächlichen Einkommensteuer die fiktive Einkommensteuer, wird die festzusetzende Einkommen-

steuer des letzten Jahres des Betrachtungszeitraums um den Unterschiedsbetrag gemindert.

Begründung:

Projektbezogenes Arbeiten und zyklische Schaffensphasen bedeuten für Musiker*innen oft stark schwankende Einkünfte. Nach Veröffentlichung eines Albums (hier muss viel investiert werden), leben Musiker*innen oft mehrere Jahre von den Einkünften und sind auf Tour, um dann erneut ein Album zu produzieren. Hinzu kommen zeitlich verzögerte Einkünfte: Tantiemen für heute veröffentlichte Musik zum Beispiel erhält man frühestens ein Jahr später. Dies hat zur Folge, dass es oft große Schwankungen in dem zu versteuernden Einkommen verschiedener Jahre gibt. Einkommenssteuererklärungen entlang des Kalenderjahres bilden also das tatsächliche Einkommen nicht ab.

Abfärbetheorie abschaffen

Freischaffende künstlerische Arbeit unterliegt keiner Gewerbesteuerpflicht. Das sollte auch die Maßgabe sein, wenn innerhalb einer GbR gewerbesteuerpflichtige Einnahmen umgesetzt werden. Um zu verhindern, dass Zweit-GbRs der bürokratisch aufwendige Standard bleiben, sollte die Abfärbetheorie gestoppt werden und Gewerbesteuer innerhalb einer GbR nur auf gewerbesteuerpflichtige Einnahmen gezahlt werden.

Begründung:

Viele Bands, Ensembles und andere Musikgruppen sind als GbR organisiert, da es eine niedrighschwellige Form des Zusammenschlusses und mit relativ wenig bürokratischen Aufwand gegründet ist. Folgendes Problem kann sich aus der Rechtsform GbR ergeben: **Abfärbetheorie**. Konzerte sind künstlerische, selbstständige Arbeit und damit von der Gewerbesteuer befreit. Dennoch wird auf diese künstlerische Arbeit Gewerbesteuer gezahlt, wenn innerhalb einer GbR ebenfalls z.B. Merch verkauft wird und damit insgesamt mehr als 24.500 € Einnahmen gemacht werden. Die "Lösung" in der Praxis ist aktuell oft die Gründung einer weiteren GbR - exklusiv für den Merchverkauf, womit ein doppelter Buchhaltungsaufwand einhergeht. Hier kann Bürokratie eingespart werden.

Soziale Absicherung

Erwerbsform von der Sozialen Sicherung trennen

- Nach dem Vorbild Österreich: Soloselbstständige könnten als eigene*r Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in gleichzeitig gewertet werden und somit 50% der gezahlten Beiträge in Versicherungen als Betriebskosten geltend machen.

Durch die **Trennung der Erwerbsform von der sozialen Absicherung** würde man sich so von hybriden Erwerbsformen und zukünftigen Erwerbsformen unabhängig machen. So kann Scheinselbständigkeit nur noch in Ausnahmefällen aufkommen und die Selbstständigkeit gestärkt werden, da sich die Rechtssicherheit für Selbständige erhöht und der administrative Aufwand verringert. Diese Idee stammt von der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbständigen-Verbände (BAGSV) und wir halten sie für sehr gut.

- Anpassung des Mutterschafts- und Eltern-gelds an die Regelungen für Angestellte auf die Höhe des durchschnittlichen Bruttolohns vor Beginn der Schwangerschaft.

Begründung:

- **Die Sozialgesetzgebung benachteiligt Selbstständige:** Angestellte gelten als „Regel-“, Selbstständige als „Sonderfall“. Sozialversicherungsbeiträge für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, sind höher als bei Angestellten.
- **Mutterschafts- und Krankengeld:** Selbstständige haben oft keinen Anspruch auf Krankengeld und damit auch kein Mutterschaftsgeld. Privat-Versicherte erhalten kein Mutterschutzgeld. KSK-Versicherte erhalten nur 70% des durchschnittlichen Einkommens, dieses wird während der Zeit der Schwangerschaft berechnet.
- Selbstständige haben keinen Zugang zu **Altersvorsorgemodellen**, die über den Arbeitgebenden angeboten werden.

Private Vorsorge durch ETFs

Wir schlagen einen bis zum Renteneintritt gebundenen Sparplan zur Rentenvorsorge vor, dessen Erträge von der Vorsteuerabzugspauschale und der Kapitalertragssteuer befreit sind. Dies würde Selbstständigen eine steuerlich fairere Möglichkeit bieten, für das Alter vorzusorgen, ähnlich wie es in anderen Säulen der Altersvorsorge bereits geregelt ist.

Begründung:

Selbstständige und Freischaffende außerhalb der KSK haben keine zu Angestellten äquivalente Möglichkeit, am deutschen Rentensystem teilzuhaben. In der Regel ist deshalb das Besparen eines ETFs (z. B. MSCI World) der wesentliche Baustein der selbstständigen Altersvorsorge. Auf diesen fallen Kapitalertragssteuer und Vorsteuerabzugspauschalen an.

Arbeitslosenversicherung zugänglicher machen

- Eingangsvoraussetzung einer vorherigen abhängigen Beschäftigung abschaffen.
- Die Vorgabe, dass die freiwillige Versicherung bereits in den ersten drei Monaten der Selbstständigkeit abgeschlossen werden muss, abschaffen.
- Die Höhe des Versicherungsbeitrags sollte sich, wie bei Arbeitnehmer*innen, am realen Einkommen und nicht an einer Zuordnung in Qualifikationsstufen orientieren.

Begründung:

Die meisten freien Musiker*innen sind nicht arbeitslosenversichert, denn:

- Die Voraussetzungen für Eintritt und Verbleib sind zu restriktiv.
- Die Beiträge für Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung sind hoch und richten sich nach Stufen, nicht nach dem tatsächlichen Einkommen.

Stärkung der KSK

“Auftraggeber-Beteiligung” auf Streaming-Plattformen ausweiten: Digital Streaming Provider (DSPs, d.h. Spotify etc.) sollen als Vermittler zwischen Künstler*innen und Publikum in die KSK-Abgabe einbezogen werden. Alle Unternehmen, die den Absatz künstlerischer Leistungen ermöglichen, sollten abgabepflichtig sein: Abführung von 5% der ausgeschütteten Lizenzen an die KSK durch DSPs.

LINKS:

- [Papier zu Soziale Absicherung](#)
- [Papier zu Musikstreaming](#)
- [Papier zu Wirtschaftlichkeit Live](#)
- [Papier zur Studie “Vergütung im deutschen Markt für Musikstreaming”](#)

Urheberrecht und Leistungsschutzrecht

Streaming und KI

Intransparente Vergütungsketten, geringe Beteiligung am Umsatz und die Gleichsetzung mit KI-generierter und funktionaler Musik:

Die unabhängige Studie “Vergütung im deutschen Markt für Musikstreaming” bestätigt, was wir Künstler*innen seit Jahren erleben: Musikschafter profitieren nicht vom umsatzstärksten Anteil des Musikmarkts. Das Ökosystem Musikwirtschaft ist aus dem Gleichgewicht gebracht worden.

- **Nachscharfen von § 32 d UrhG:** Künstler*innen benötigen das unabdingbare Recht auf transparente, vollständig überprüfbare Lizenzabrechnungen bis zu 10 Jahre rückwirkend.
- **Transparenz:** Offenlegung der Verträge zwischen Labels und Streaming-Anbietern (in den Künstler*innen betreffenden Teilen)
- Gesetzliche Regelung zur Einnahmen-Verteilung aus aktuellen **AI-Music-Production-Tools**, die urheberrechtlich geschützte Musik verwenden: Die Einnahmen müssen an die Rechte-Besitzenden oder in einen entsprechenden Sammeltopf gehen.

Wir sind das Künstler*innen-Netzwerk D-PopKultur.

Bei Fragen zu diesem Papier freuen wir uns über ihre Nachricht:

Lina Holzrichter – lina.holzrichter@d-popkultur.de

+49 173 9114382